

SATZUNG

TC Wurmansquick e.V.

1. Satzungsänderung beschlossen am 31.03.2012
2. Satzungsänderung beschlossen am 01.04.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " TC Wurmansquick ", nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wurmansquick.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Tennisverbandes e.V. (BTV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Wettkampfsports mit der Teilnahme an den Mannschaftswettkämpfen der Punktspielrunden sowie durch Förderung des Breitensports.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine etwaigen Überschussanteile.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwaiger eingebrachter Vermögenswerte.
- (4) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 2 Abs. 1 vorgegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (3) Bei Bedarf können Vereinsämter a) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder b) gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Entscheidung nach Ziffer (3) über eine zu vergütende Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 5

Erwerb und Art der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, den Vereinszweck zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (3) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine passive ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand grundsätzlich vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres möglich.
- (4) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich am Spielbetrieb im Verein nicht aktiv beteiligen, den Verein aber durch Zahlung des Beitrages unterstützen und fördern. Die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand jederzeit möglich bei gleichzeitiger Übernahme aller Verpflichtungen eines aktiven Mitglieds für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.
- (6) Zum Ehrenmitglied bzw. Ehrenvorsitzenden des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit ein Mitglied ernannt werden, das sich besondere Verdienste um den Verein und den Tennissport erworben hat.

- (7) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss dem Vorstand spätestens am 31.12. des laufenden Jahres vorliegen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Sports, die Interessen und Ziele des Vereins sowie der Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder das Ansehen des Vereins erheblich beschädigt. Über den Ausschluss entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (4) Ein Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes ist zulässig bei rückständiger Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Einen Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf es in diesen Fällen nicht.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und er Anschrift mitzuteilen.
- (3) Die Höhe der Beiträge sowie die Fälligkeit der Zahlungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.
- (4) Durch die Mitgliederversammlung können auch Umlagen oder sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt in begründeten Sonderfällen, insbesondere zur Förderung des Leistungssports, Ausnahmen von der Beitragspflicht zuzulassen. Der Beschluss hierüber erfordert Einstimmigkeit.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Sportwart
 - Jugendwart
- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Tritt ein Mitglied des Vorstands innerhalb einer Amtszeit von seinem Amt zurück oder wird es durch Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben, so bestimmt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch führt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der nach Satzung Neuwahlen anstehen. Der Beschluss über die Amtsenthebung erfordert eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In den Vorstand wählbar sind aktive und passive Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und entscheidet, sofern satzungsgemäß keine andere Regelung getroffen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (5) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem

Vorsitzenden und einem stellv. Vorsitzenden besteht.

Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit nicht mehr als 3.000,- € belasten, sind sowohl der 1. Vorsitzende, als auch der 2. Vorsitzende einzeln befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften über 3.000,- € bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbständig vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Sie soll in den ersten vier Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres abgehalten werden und ist vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Versammlung einzuberufen.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunkts von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder von

mindestens vier Vorstandsmitgliedern hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, die nicht in § 9 Abs. 7 genannt sind, bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks erfordern dagegen eine 3/4-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, grundsätzlich offen. Eine schriftliche und geheime Abstimmung hat aber zu erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung der jährlich vorzulegenden Berichte des Vorstands sowie des Prüfberichts der Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Haushaltsplans. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und von diesem zusätzlich auf die Tagesordnung zu setzen.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- (4) Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn auf dieser mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und diese mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Auflösung zustimmen. Die Einberufung hat vier Wochen vor dieser Versammlung zu erfolgen.
- (2) Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen kann.

Hierauf ist bei der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, es sei denn, in der Versammlung werden andere Personen zur Liquidatoren bestellt.
- (4) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des BGB.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Wurmansquick oder deren Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15. April 2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wurmansquick, den 15. April 2011

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer